

Sitzung vom 8. März 2006

**361. Anfrage (Information und Haftung bei gesundheitlichen  
Schäden durch Elektromog)**

Kantonsrätin Eva Torp, Hedingen, und Kantonsrat Peter Schulthess, Stäfa, haben am 12. Dezember 2005 folgende Anfrage eingereicht:

§ 1 des Zürcher Gesundheitsgesetzes lautet:

«Staat und Gemeinden haben die Aufgabe, die Gesundheit des Volkes zu fördern und ihre Gefährdung zu verhüten.»

Im Umweltschutzgesetz 1. Kapitel, Grundsätze, steht:

«Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden können, frühzeitig zu begrenzen.

Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.»

In diesem Zusammenhang möchten wir den Regierungsrat bitten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie nimmt der Regierungsrat seine Verantwortung für die Volksgesundheit im Bereich elektromagnetischen Strahlungen wahr?
2. Welche möglichen Massnahmen erkennt der Regierungsrat, um die Bevölkerung des Kantons Zürich objektiv und gemäss dem neuesten Stand der unabhängigen Forschung zu informieren?
3. Was wird heute getan, um die Bevölkerung über die Gesundheitsrisiken der Mobiltelefone, der DECT-Schnurlostelefone und des WLAN-Computerfunks zu informieren?
4. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine Empfehlung im Sinne der Empfehlungen der Österreichischen Ärztekammer an die Zürcher Ärzteschaft abzugeben, damit diese sie in ihren Praxen aufhängen?
5. Am 27. September 2005 erging vom Wiener Stadtschulrat eine Empfehlung für ein Handyverbot an Schulen. Ist es denkbar, dass die Zürcher Bildungsdirektion eine ebensolche Empfehlung für ein Handyverbot an Schulen im Kanton Zürich erlässt?
6. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun angesichts der zu erwartenden weiteren Erhöhung der kumulierten elektromagnetischen Strahlungen durch einen künftigen Ausbau eines WiMAX-Funknetzes?

7. Sind dem Regierungsrat Meldungen von gesundheitlichen Schäden durch elektromagnetische Strahlungen bekannt? Um wie viele Fälle handelt es sich, und um welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen geht es?
8. Ist eine Häufung von Störungen der Gesundheit oder gar Krebsfällen im Umfeld von Mobilfunksendern bekannt? Um wie viele handelt es sich, und wurden Letztere dem Krebskataster gemeldet?
9. Die Gemeindebehörden werden durch Zurückweisung ihrer Moratorien durch den Regierungsrat gezwungen, weitere Baubewilligungen für Mobilantennen zu bewilligen, obwohl diese sich im Interesse des Schutzes der Gesundheit im Dilemma einer Güterabwägung befinden: Gesundheitsschutz versus Anwendung geltenden Baurechts. Sollten durch die Aufhebung der von einzelnen Gemeinden verhängten Moratorien gesundheitliche Schäden der Bevölkerung erkannt werden, wer haftet für diese, die Gemeinde, der Regierungsrat oder der Bund?
10. Im Kanton Wallis hat der Regierungsrat kürzlich in einem wegweisenden Entscheid anders entschieden als der Zürcher Regierungsrat und den Bau einer UMTS-Antenne auf einem Kirchturm in Zermatt untersagt. Er hat damit ein Moratorium für den Bau solcher Antennen aus dem ganzen Kantonsgebiet angeordnet, um den Schutz der Bevölkerung vor möglicher Gefährdung durch Strahleneinwirkung zu gewährleisten. Ist der Regierungsrat bereit, seine bisherige Position im Sinne der Walliser Überlegungen zu überdenken und den Schutz der Zürcher Bevölkerung ebenso ernsthaft zu gewährleisten?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Eva Torp, Hedingen, und Peter Schulthess, Stäfa, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Zuständigkeit für die Gesetzgebung im Bereich der nichtionisierenden Strahlung (NIS) liegt beim Bund. Der Bundesrat hat auf den 1. Februar 2000 die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710) in Kraft gesetzt. Die NISV bezweckt, Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung zu schützen. Zu diesem Zweck enthält sie für die hier zur Diskussion stehende Mobilfunkstrahlung einen Immissionsgrenzwert, der überall eingehalten werden muss und der sich an den internationalen Empfehlungen

gen orientiert, die durch wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt werden. Daneben kennt die NISV auch einen so genannten Anlagegrenzwert, der zehnmal tiefer als der Immissionsgrenzwert angesetzt und in Umsetzung des Vorsorgeprinzips von Art. 1 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) erlassen wurde. Der Anlagegrenzwert gilt für die Strahlung einer einzelnen Anlage und muss dort eingehalten werden, wo Menschen sich längere Zeit aufhalten (zum Beispiel Wohnungen, Schulen, Spitäler). Mit diesem Grenzwert trägt der Bund der unklaren Risikolage bei den Gesundheitsauswirkungen und damit auch seiner Verantwortung für die Volksgesundheit Rechnung. Dies tut er auch mit dem kürzlich in Auftrag gegebenen Forschungsprogramm «Nichtionisierende Strahlung, Umwelt und Gesundheit». Mit den Grenzwerten der NISV hat der Bund eine abschliessende Regelung getroffen. Der Vollzug dieser Verordnung liegt bei den Kantonen.

Die Abteilung Lufthygiene des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) der Baudirektion berät als kantonale Fachstelle die Gemeinden und Ämter bei entsprechenden Bauprojekten und prüft Bauvorhaben. Ferner kontrolliert sie stichprobenweise die Mobilfunkanlagen und überwacht die Einhaltung der bewilligten Sendeleistungen. Ausserdem überprüft sie regelmässig, ob die Immissionsgrenzwerte der NISV eingehalten sind. Über die Ergebnisse dieser Überprüfungen wird jeweils im Umweltbericht und im Geschäftsbericht des Regierungsrates berichtet. Der Kanton Zürich verfolgt zudem die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der gesundheitlichen Auswirkungen von NIS auf die menschliche Gesundheit. Sollten neue Studien, die wissenschaftlichen Kriterien genügen, Hinweise auf Gesundheitsrisiken bei der bestehenden Grenzwertsituation liefern, so würde er beim Bund – sollte dieser untätig bleiben – auf eine Anpassung der Grenzwerte hinwirken.

Zu Fragen 2 und 3:

Der Regierungsrat unterstützt die Informationsanstrengungen des Bundes, der Gemeinden und anderer Institutionen. In diesem Sinn werden die Informationsbroschüre des Bundesamtes für Umwelt (BAFU, früher BUWAL) «Elektromog in der Umwelt» (Bern 2005) und «Elektromog im Alltag» der Fachstelle Umwelt und Energie der Stadt St. Gallen und der Forschungsstiftung Mobilkommunikation (St. Gallen 2005) bei öffentlichen Veranstaltungen verteilt. Sie sind auch über einen Link auf der AWEL-Website im Internet verfügbar. Auch an kommunalen oder allgemeinen Informationsveranstaltungen informieren Fachleute des AWEL über die naturwissenschaftlichen Hintergründe, die Rechtslage sowie die Vollzugspraxis und beantworten die Fragen der Bevölkerung.

Zu Frage 4:

Es ist den nationalen oder kantonalen ärztlichen Landesorganisationen freigestellt, sich zu diesem Thema zu äussern und Empfehlungen zuhanden ihrer Mitglieder abzugeben, wie dies gemäss dem Anfrage-text in Österreich geschehen sein soll. Für Empfehlungen von Seite des Kantons besteht angesichts des derzeitigen Forschungsstandes kein Beweggrund.

Zu Frage 5:

Für ein generelles Verbot von Mobiltelefonen an Schulen aus gesundheitlichen Gründen durch die Bildungsdirektion gab es wie oben erwähnt auf Grund der geltenden Gesetzgebung mit einem strengen Vorsorgegrenzwert, der auch an Schulen eingehalten werden muss, bisher keine Veranlassung. Es ist Aufgabe der Lehrkräfte, dafür besorgt zu sein, dass der Unterricht nicht gestört wird. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten von der Pflicht zum Abstellen des Mobiltelefons bis zum Handyverbot in Klassenzimmern.

Zu Frage 6:

Mit WiMAX (worldwide interoperability for microwave access) soll neu ein drahtloser stationärer oder nomadischer Internetzugang genutzt werden können. Die Basisstationen dieser Übertragungstechnik unterliegen ebenfalls den Vorschriften der NISV und müssen somit deren Grenzwerte einhalten. Die moderne Kommunikation bringt es mit sich, dass ständig neue Übertragungstechniken mit neuen Anwendungen auf den Markt kommen und die mittelfristig veraltete strahlungsintensivere Technologien (z. B. Natel C) ablösen. Somit ist auch bei einem Ausbau von WiMAX nicht zu erwarten, dass sich die Immissions-situation wesentlich ändern wird. Stationäre Sendeanlagen unterliegen stets der NISV und müssen für die Erlangung einer Bewilligung deren Vorschriften erfüllen. Solange die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind, besteht keine Handhabe für ein behördliches Eingreifen.

Zu Fragen 7 und 8:

Die Gesundheitsrisiken, die von NIS ausgehen können, sind nach wie vor Gegenstand einer intensiven Forschungstätigkeit. Auch der Bund bewertet diese laufend; Informationen sind auf der Homepage des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zu finden. Um statistisch signifikante Aussagen machen zu können, sind grossflächige Untersuchungen mit grossen Fallzahlen notwendig. Deshalb sind Hinweise auf Einzelfälle kaum aussagekräftig. Es gibt keine wissenschaftlich gesicherten Nachweise für Gesundheitsrisiken unterhalb der Immissionsgrenzwerte.

Zu Frage 9:

Die Moratorien der Gemeinden Stäfa (RRB Nr. 1191/2005, siehe auch Umweltrecht in der Praxis 2005, S. 748 oder: [www.zhentscheide.zh.ch](http://www.zhentscheide.zh.ch)) und Hedingen (Entscheid der Baurekurskommission II des Kantons Zürich vom 25. Oktober 2005) für die Neuerstellung von Mobilfunkanlagen wurden von den Rechtsmittelinstanzen als rechtswidrig beurteilt und aufgehoben. Das Bundesgericht hat mehrfach festgehalten, dass hinsichtlich der Strahlung für die Bewilligung solcher Anlagen einzig die Einhaltung der Vorschriften der NISV massgebend ist (vgl. Urteil 1A.158/2004 vom 12. August 2004). Solange für eine Mobilfunkanlage die Einhaltung der Vorschriften der NISV gewährleistet ist, sind Haftungsansprüche hinsichtlich Gesundheitsschäden allgemein nicht denkbar.

Zu Frage 10:

Wie bei der Beantwortung von Frage 9 bereits erwähnt, haben die Rechtsmittelinstanzen im Kanton Zürich Moratorien für die Erstellung von Mobilfunkantennen als rechtswidrig beurteilt und aufgehoben. Beim erwähnten Entscheid des Staatsrates des Kantons Wallis handelt es sich um eine abgewiesene Beschwerde einer Mobilfunkbetreiberin und keineswegs um ein Moratorium. Der Kanton Zürich sieht angesichts dieses Entscheides aus dem Kanton Wallis, der übrigens noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, keinen Anlass, seine Praxis zu überdenken.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:  
**Hösli**